

# Wahlordnung für die Wahl zum LVkE - Vorstand

## § 1 Rechtsgrundlage

Der Vorstand des LVkE wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1).

Die Wahl wird nach dieser Ordnung vorgenommen.

## Wahlverfahren:

## § 2 Wahlvorschläge

- (1) Mitglieder des LVkE können bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin Kandidaten/innen-Vorschläge schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einreichen. Der Vorschlag muss die Erklärung des Kandidaten über seine Bereitschaft zur Kandidatur enthalten.
- (2) Der Vorschlag soll Angaben zur beruflichen Funktion/ Tätigkeit, zum Anstellungs-Träger und zum beruflichen Werdegang enthalten.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einer Wahlliste zusammen, die den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Wahl bekannt zu geben ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen, ob weitere Kandidaten/innen zugelassen werden.
- (5) In der endgültigen Wahlliste sollen mindestens fünf Leiter/innen von Einrichtungen oder Diensten enthalten sein.

## § 3 Wahlvorstand

Der/die Vorsitzende des LVkE schlägt der Mitgliederversammlung eine/n Wahlleiter/in und zwei Beisitzer/innen vor. Die Mitglieder-versammlung wählt durch Akklamation. Der/die Wahlleiter/in und die beiden Beisitzer/innen bilden den Wahlvorstand.

## § 4 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der/die Wahlleiter/in ruft die vorgeschlagenen Kandidaten/-innen auf und gibt ihnen die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen. Eine Personalbefragung ist möglich.
- (2) Der/die Wahlleiter/in stellt fest, ob eine Personaldebatte gewünscht wird.
- (3) Die Wahl ist geheim.
- (4) Gewählt wird nach dem Mehrheitsprinzip.

- (5) Jedes Mitglied kann pro Stimmrecht bis zu 15 Wahlstimmen vergeben. Der Wahlzettel ist ungültig, wenn mehr als 15 Kandidaten/innen angekreuzt wurden, einem/r Kandidaten/in mehr als eine Stimme gegeben wurde oder die Wahlliste Zusätze enthält.
- (6) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus.
- (7) Gewählt sind die 15 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Stimmgleichheit bei Platz 15 erfordert eine Stichwahl.
- (8) Die nicht gewählten Kandidaten/innen bilden die Ersatzliste in der Reihenfolge der Stimmergebnisse. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Platzierung in alphabetischer Reihenfolge.
- (9) Die Wahlleitung gibt der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Wahl bekannt und fragt die Gewählten nach ihrer Bereitschaft, die Wahl anzunehmen.
- (10) Die Wahlleitung fragt die Mitgliederversammlung, ob Gründe zur Anfechtung der Wahl vorliegen. Ist dies nicht der Fall, erklärt sie den Wahlvorgang für abgeschlossen.
- (11) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so rückt der/die mit der nächstniedrigen Stimmenzahl Gewählte für die Dauer der Wahlperiode nach.

#### **§ 5 Wahl des/der Vorsitzenden, des/der 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Die Wahlen sind geheim und finden in getrennten Wahlvorgängen statt.
- (2) Der/die Wahlleiter/in bittet die Versammlung um Vorschläge aus dem Kreis der nach § 4 gewählten Mitglieder des Gesamt-vorstandes und erfragt deren Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Jedes Mitglied kann pro Stimmrecht und Wahlvorgang nur eine Stimme vergeben. Der Wahlzettel ist ungültig, wenn mehr als ein Name aufgeschrieben wurde oder der Wahlzettel Zusätze enthält.
- (4) Die Wahlleitung zählt die Stimmen aus.
- (5) Gewählt ist in jedem Wahlgang der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Ansonsten finden die Ziffern 9 und 10 des § 4 Anwendung.

#### **§ 6 Wahl der Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt durch Akklamation zwei Revisoren/ Revisorinnen für die Prüfung des Rechnungs- und Kassenwesens. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.